



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0088-19-8
= RSS-E 7/20

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 21.1.2020

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Jörg Ollinger Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadens an der Abwasserleitung der Liegenschaft (*anonymisiert*), aus der Eigenheimversicherung zur Polizzennr. (*anonymisiert*) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragsteller haben per 13.6.2019 für die Liegenschaft (*anonymisiert*) bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Eigenheimversicherung zur Polizzennr. (*anonymisiert*) abgeschlossen, welcher u.a. eine Eigenheim- bzw. Leitungswasserschadenversicherung umfasst. Gemäß Besonderer Bedingung 7940 bzw. 7941 sind Schäden an wasserführenden Rohrleitungen ohne Rücksicht auf die Schadensursache versichert.

Vereinbart sind die AWB 1998, welche auszugsweise lauten:

„Artikel 2

Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses:

1. Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes

in Erscheinung treten.(...)“

Im Oktober 2019 meldeten die Antragsteller einen Wasserschaden am Mauerwerk. Laut dem von der Antragsgegnerin beauftragten Sachverständigengutachten der (*anonymisiert*) vom 11.11.2019 liegen Schäden am Abwasserkanal vor, die vor April 2019 eingetreten sind.

Die Antragsgegnerin lehnte daher die Deckung des Schadens wegen Vorvertraglichkeit ab.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 21.11.2019.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 6.12.2019 mit, sich am Verfahren nicht zu beteiligen. Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14)

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen.

Gemäß § 33 VersVG hat der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall, nachdem er von ihm Kenntnis hat, unverzüglich anzuzeigen. Nach ständiger Rechtsprechung trifft den Versicherungsnehmer die Beweislast für den Eintritt des Versicherungsfalles (vgl Grubmann, VersVG3, § 33 E 3 mwN).

Dabei stehen dem Versicherungsnehmer beim Nachweis des Versicherungsfalles in der Schadensversicherung wegen der großen Beweisschwierigkeiten Beweiserleichterungen zu. Es genügt daher, wenn er ein Mindestmaß an Tatsachen beweist, die das äußere Erscheinungsbild eines Versicherungsfalles bilden (vgl RIS-Justiz RS0102499).

Grundsätzlich gilt dies auch für den Umstand, dass der Versicherungsfall im zeitlichen Geltungsbereich des Versicherungsvertrages eingetreten ist. Dies wird im vorliegenden Fall von der Antragsgegnerin bestritten.

Die Antragsteller stellen das von der Antragsgegnerin beauftragte Sachverständigengutachten inhaltlich nicht in Frage, weshalb davon auszugehen ist, dass der Schaden an der Abwasserleitung vorvertraglich im Sinne des Artikel 2, Pkt 1 AWB 1998 eingetreten ist.

In den Entscheidungen des OGH vom 30.5.2012, 7 Ob 183/11d, sowie im 2. Rechtsgang zum selben Sachverhalt vom 23.1.2013, 7 Ob 236/12z, hat dieser bei vergleichbarer Bedingungslage im Ergebnis ausgesprochen, dass der Versicherungsnehmer darlegen muss, dass sich der Versicherungsfall „überwiegend wahrscheinlich“ während der aufrechten Versicherung ereignet hätte.

Es war daher der Schlichtungsantrag spruchgemäß abzuweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 21. Jänner 2020